

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für die Grundwasserabsenkung und Einleitung in den Kellener Altrhein zwecks Neubau des Altrhein-Schöpfwerkes im Bereich Kleve-Griethausen

Bezirksregierung
54.04.01.12

Im Rahmen der Deichsanierung Xanten-Kleve von der Rheinbrücke Emmerich bis zum Altrhein-Schöpfwerk, welche bereits am 28.07.2016 durch die Bezirksregierung planfestgestellt worden ist, plant der Deichverband Xanten-Kleve den Neubau des Altrhein-Schöpfwerkes und beabsichtigt für die Herstellung der Baugrube des Schöpfwerkes die Durchführung einer temporären Grundwasserabsenkung. Die Notwendigkeit der temporären Grundwasserabsenkung hat sich erst im Verlauf der Durchführung der Baumaßnahmen ergeben und ist daher nicht vom Planfeststellungsbeschluss umfasst.

Der Deichverband Xanten-Kleve hat entsprechend mit Datum vom 07.10.2019 einen Antrag auf Planänderung, speziell auf Erteilung einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser und zur Einleitung in den Kellener Altrhein gemäß §§ 8, 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) gestellt.

Die Änderung fällt unter Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgebend ist, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die beantragte Planänderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens

Die geplante temporäre Wasserhaltung erfolgt durch eine Grundwasserabsenkung mittels Spülfiltern innerhalb des bereits planfestgestellten Baufeldes der Deichsanierung. Das gehobene Grundwasser wird anschließend über eine fliegende Leitung dem Kellener Altrhein zugeführt. Dieser Ableitung wird ein Absetzcontainer zwischengeschaltet. Die Einleitung in den Kellener Altrhein erfolgt über eine bereits genehmigte befestigte Einleitstelle zur temporären Umleitung des Kellener Altrheins. Die Wasserhaltung wird für eine Dauer von ca. 90 Tagen betrieben. Die Reichweite der durch die Wasserhaltung erzielten Absenkung des Grundwasserspiegels auf 7,5 m NHN unterhalb der Baugrube des geplanten Schöpfwerkneubaus wurde mit einem Radius von 155 m ermittelt. Die gehobene und in den Kellener Altrhein unterhalb des Schöpfwerks einzuleitende Wassermenge beträgt ca. 150.000 m³.

Standort des Vorhabens

Der Neubau des Schöpfwerkes liegt am Kellener Altrhein im Rheinvorland östlich von Kleve-Griethausen. Die Wasserhaltung erfolgt im Bereich der Baugrube zum Schöpfwerk auf dem Flurstück 7 (Flur 4, Gemarkung Salmorth, Stadt Kleve, Kreis Kleve) sowie den Flurstücken 52 und 129 (Flur 2, Gemarkung Griethausen, Stadt Kleve, Kreis Kleve). Die v.g. Flurstücke befinden sich im Besitz des Bauherrn. Die Wasserhaltung wird innerhalb des Baufeldes der planfestgestellten und bereits laufenden Deichsanierung Xanten-Kleve, Rheinbrücke Emmerich bis Altrhein-Schöpfwerk betrieben. Die Wasserhaltung beansprucht keine über die Deichsanierung hinausgehenden Flächen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Wasserhaltung liegt innerhalb des bereits planfestgestellten Baufeldes der Deichsanierung und führt zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme. Auch der Absenkbereich befindet sich weitgehend innerhalb des Baufeldes und reicht nur randlich in die angrenzenden intensiv genutzten Grünland- und Ackerflächen. Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) sind etwa 250 m bis 300 m vom Absenkungsbereich entfernt und mithin nicht betroffen. Die Böden, Pflanzen und Landschaftselemente unterliegen durch die Nähe zum Rhein ohnehin bereits gegebenen starken Grundwasserstandsschwankungen. Darüber hinaus ist die Grundwasserabsenkung räumlich (ca. 155 m Radius) und zeitlich (90 Tage) stark begrenzt. Mit Abschluss der Wasserhaltung werden die ursprünglichen Verhältnisse wiederhergestellt sein. Auch die Einleitung des gehobenen Grundwassers lässt keine relevanten Auswirkungen auf den Altrhein erwarten, zumal der Altrhein kontinuierlich durchflossen wird und eine offene Anbindung an den Rheinstrom aufweist. Demnach sind ein ständiger Wasseraustausch sowie stark schwankende Wasserstände gegeben. Mit der Wasserhaltung gegebenenfalls geförderte Schwebstoffe werden vor der Einleitung durch eine Absetzanlage gefiltert.

Durch das Vorhaben werden somit unter Würdigung der Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 3 des UVPG Schutzgüter nicht wesentlich betroffen sein.

Ergebnis

Aufgrund der überschlägigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ist nicht mit zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

Madeline Günther